

BCF

<b>Finanzamt Lübeck</b>
Steuernummer / Geschäftszeichen (Bitte bei allen Rückfragen angeben) 22 / 298 / 16796, 5/32

Telefon 0451 132-540	Datum 23.09.2021
-------------------------	---------------------

Finanzamt Lübeck, Possehlstr. 4, 23560 Lübeck

Firma  
 ZVO Energie GmbH  
 Wagrienring 3 -13  
 23730 Sierksdorf

D	BB	KA	RP
ZVO Unternehmensgruppe			
27. Sep. 2021			
A	KM	SN	(V)

## Nachweis für Wiederverkäufer von Erdgas und/oder Elektrizität für Zwecke der Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers

(§ 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b und Abs. 5 UStG)

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer bzw. unternehmerischen Leistungsempfänger** bescheinigt, dass

ZVO Energie GmbH, Wagrienring 3 -13, 23730 Sierksdorf

Wiederverkäufer von

- Erdgas <sup>1)</sup>
- Elektrizität <sup>2)</sup>

im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist und

- unter der Steuernummer 22 / 298 / 16796
- unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE814066744 registriert ist.

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 22.09.2024.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)



(Dienstsiegel) Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

**Datenschutzhinweis**  
 Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter [www.finanzamt.de](http://www.finanzamt.de) (unter der Rubrik „Datenschutz“) oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

1) Für empfangene Lieferungen von Erdgas im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet (§ 13b Abs. 5 Satz 3 UStG).  
 2) Für Lieferungen von Elektrizität im Sinne von § 13b Abs. 2 Nr. 5 Buchstabe b UStG wird die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet, wenn auch der Vertragspartner Wiederverkäufer im Sinne von § 3g Abs. 1 UStG ist (§ 13b Abs. 5 Satz 4 UStG).